

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0014655 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2025-566-0014655-0001/1 vom 07.02.2025
Firma	Bon Presso GmbH & Co. KG
Standort	Siemensstraße 10, 48432 Rheine
Anlage	Anlage zum Rösten oder Mahlen von Kaffee und Abpacken von gemahlenem Kaffee Nr. 7.29.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion Vor-Ort-Aufwand	30.01.2025 2:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallbehörde Weitere Behörden:

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Abfall

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid vom 2024-03-20 Az.: 566.0018/23/7.29.2
Genehmigungsbescheid vom 2022-05-10 Az.: 566.0017/21/7.29.2
Genehmigungsbescheid vom 2020-08-13 Az.: 566.0003/20/7.29.2

C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Keine
-----------------------	-------

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.